

**Tarif für die Grundstückgewinnsteuer (gültig ab 1. Januar 2023)**

Besitzesdauer von bis zu		Besitzesjahr	Steuersatz nicht ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften in Prozent (%)	Steuersatz ausschliesslich selbstgenutzte Wohnliegenschaften in Prozent (%)
0 Jahre, 1 Tag -	1 Jahr	1.	60.00	30.00
1 Jahr, 1 Tag -	2 Jahre	2.	60.00	30.00
2 Jahre, 1 Tag -	3 Jahre	3.	60.00	30.00
3 Jahre, 1 Tag -	4 Jahre	4.	60.00	30.00
4 Jahre, 1 Tag -	5 Jahre	5.	60.00	30.00
5 Jahre, 1 Tag -	6 Jahre	6.	56.10	29.10
6 Jahre, 1 Tag -	7 Jahre	7.	52.20	28.20
7 Jahre, 1 Tag -	8 Jahre	8.	48.30	27.30
8 Jahre, 1 Tag -	9 Jahre	9.	44.40	26.40
9 Jahre, 1 Tag -	10 Jahre	10.	40.50	25.50
10 Jahre, 1 Tag -	11 Jahre	11.	36.60	24.60
11 Jahre, 1 Tag -	12 Jahre	12.	32.70	23.70
12 Jahre, 1 Tag -	13 Jahre	13.	28.80	22.80
13 Jahre, 1 Tag -	14 Jahre	14.	24.90	21.90
14 Jahre, 1 Tag -	15 Jahre	15.	21.00	21.00
15 Jahre, 1 Tag -	16 Jahre	16.	20.10	20.10
16 Jahre, 1 Tag -	17 Jahre	17.	19.20	19.20
17 Jahre, 1 Tag -	18 Jahre	18.	18.30	18.30
18 Jahre, 1 Tag -	19 Jahre	19.	17.40	17.40
19 Jahre, 1 Tag -	20 Jahre	20.	16.50	16.50
20 Jahre, 1 Tag -	21 Jahre	21.	15.60	15.60
21 Jahre, 1 Tag -	22 Jahre	22.	14.70	14.70
22 Jahre, 1 Tag -	23 Jahre	23.	13.80	13.80
23 Jahre, 1 Tag -	24 Jahre	24.	12.90	12.90
24 Jahre, 1 Tag -	25 Jahre	25.	12.00	12.00
25 Jahre und länger			12.00	12.00

Gemäss § 109 StG beträgt der Steuersatz bei einer Besitzesdauer von bis zu fünf vollendeten Jahren 60 Prozent des steuerbaren Gewinns. Er ermässigt sich ab dem 6. Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr Besitzesdauer um 3.9 Prozentpunkte und ab dem 16. Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr Besitzesdauer um 0.9 Prozentpunkte. Ab dem 25. Besitzesjahr beträgt er einheitlich 12 Prozent.

Ausnahmen

Der Steuersatz beträgt bei dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaften (Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen) bei einer Besitzesdauer von bis zu fünf vollendeten Jahren 30 Prozent des steuerbaren Gewinns. Er ermässigt sich ab dem 6. Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr Besitzesdauer um 0.9 Prozentpunkte. Ab dem 25. Besitzesjahr beträgt er einheitlich 12 Prozent (§ 109 Abs. 3 StG).

Der Steuersatz gemäss § 109 Abs. 1 StG ermässigt sich im mit dem Faktor 1,5 gewichteten Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent (§ 109 Abs. 4 StG).

Grundstückgewinne sind steuerfrei, wenn deren Betrag 500 Franken nicht erreicht. Ebenso fallen Restbeträge unter 100 Franken ausser Betracht (§109 Abs. 5 StG).